



WOGEBE · An der Feldport 14 · 54292 Trier

An alle Nutzerhaushalte  
Der WOGEBE

Wohnungsgenossenschaft  
Am Beutelweg eG  
An der Feldport 14  
54292 Trier

Tel. 0651-145470  
Fax 0651-1454727  
info@wogebe.de  
www.wogebe.de

Herbert Schacherer · 0651-14547-0 · info@wogebe.de

18.01.2023

## **Einmalige Entlastungshilfe Dezember** **Informationspflichten nach § 5 Abs. 2 und 4 EWSG über die Entlastung für Dezember 2022**

Liebe Mitglieder der WOGEBE,

die Bundesregierung hat in Umsetzung des Endberichtes der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme in einem ersten Schritt das „Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)“ verabschiedet, das am 19.11.2022 in Kraft getreten ist.

Mit diesem Gesetz übernimmt der Bund die Kosten für den Dezember-Abschlag für Gas und Fernwärme, um den Zeitraum bis zur Wirksamkeit der Gaspreisbremse zu überbrücken.

Mit unserem Informationsschreiben kommen wir den vorgesehenen Informationspflichten nach und informieren Sie insbesondere darüber, wie die Entlastung an Sie weitergegeben werden soll.

Die Stadtwerke Trier, unser Erdgaslieferant, hat uns darüber informiert, dass eine vorläufige Leistung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EWSG für Dezember 2022 für die Entnahmestellen unserer Gebäude durch den Bund erfolgt ist. Näheres entnehmen Sie bitte den Informationen der Stadtwerke Trier, die Sie ebenfalls auf den Internetseiten der WOGEBE unter der Rubrik „Aktuelles“ finden.

**Die endgültige Entlastung werden wir mit der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode 2022 an alle unsere Nutzerhaushalte weitergeben.** In der Abrechnung, die Sie im Jahr 2023 erhalten werden, werden wir den Entlastungsbetrag gesondert ausweisen.

Soweit bei Ihnen die Vorauszahlung der Betriebskosten wegen gestiegener Wärme- oder gestiegener Gaspreise seit 19.02.2022 angepasst wurde, weisen wir darauf hin, dass Sie nach § 5 Abs. 4 Ziffer 1 EWSG in Höhe des Erhöhungsbetrages befreit sind. Sie sind daher nicht dazu verpflichtet, den Erhöhungsbetrag für Dezember 2022 zu zahlen.

Sofern ab dem 19.02.2022 ein neuer Nutzungsvertrag mit der WOGEBE abgeschlossen wurde, weisen wir darauf hin, dass Sie nach § 5 Abs. 4 Ziffer 2 EWSG i. H. v. 25 % der vereinbarten Betriebskostenvorauszahlung für den Monat Dezember 2022 befreit sind. Sie sind nicht verpflichtet, den Betrag in Höhe von 25 % der Betriebskostenvorauszahlung für Dezember 2022 zu zahlen.

Wie Sie im Einzelnen vorgehen können, entnehmen Sie bitte den Informationen für Mieterinnen und Mieter zum Dezemberabschluss für Gas und Wärme, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bereitstellt. Diese Informationen finden Sie ebenfalls auf den Internetseiten der WOGEBE unter der Rubrik „Aktuelles“.

Sofern Sie in diesen Sonderfällen, bei Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung oder bei Neumietverträgen seit 19.02.2022 nichts unternehmen, werden wir die Beträge im Rahmen der Heizkostenabrechnung für das Jahr 2022 auf jeden Fall zu Ihren Gunsten berücksichtigen.

**Sofern Sie von der Zahlung des angehobenen Vorauszahlungsbetrags bzw. i. H. v. 25 % der vereinbarten Betriebskostenvorauszahlung für den Monat Dezember 2022 befreit sind, empfehlen wir Ihnen dringend, sich den Betrag nicht auszahlen zu lassen, sondern mit der nächsten Betriebs- und Heizkostenabrechnung verrechnen zu lassen.**

Dies empfehlen wir Ihnen aus dem Grund, dass aufgrund steigender Kosten für Energie- und Heizkosten sowie dem zeitgleichen Anstieg aller übrigen Betriebskosten, über die in der Betriebskostenabrechnung abgerechnet wird, sich ein wahrscheinlicher Nachzahlungsbetrag verringern dürfte.

Darüber hinaus würde eine Auszahlung der relativ geringen Beträge zum jetzigen Zeitpunkt einen kaum zu leistenden Mehraufwand für Ihre Genossenschaft bedeuten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit besten Grüßen



Herbert Schacherer  
Geschäftsführender Vorstand